

**Satzung  
der Stadt Elsdorf  
über die  
Abfallentsorgungsgebühren  
vom 15. 12. 2010** <sup>1 2 3 4 5</sup>

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LAbfG - vom 21. 06. 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 Landesabfallgesetz) Abfallentsorgungsgebühren erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung stehen und das Grundstück zur Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

---

<sup>1</sup> Satzung über die 1.Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.11.2011

<sup>2</sup> Satzung über die 2.Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 18.09.2014

<sup>3</sup> Satzung über die 3.Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 21.11.2016

<sup>4</sup> Satzung über die 4.Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 07.06.2017

<sup>5</sup> Satzung über die 5.Änderung der Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgungsgebühren vom 10.10.2017

- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- d) bei Abfallgemeinschaften derjenige, der im Antrag als Gebührenpflichtiger benannt wurde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung“ der Stadt Elsdorf werden die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Entsorgung der 70-l-Abfallsäcke, der Biotonne und des Sperrmülls auf der Basis der zugelassenen Behälter für die Abfuhr der Hausabfälle berechnet. Sie betragen:

a) für 60-l-Behälter je Entleerung	3,06 €
b) für 80-l-Behälter je Entleerung	4,09 €
c) für 120-l-Behälter je Entleerung	6,13 €
d) für 240-l-Behälter je Entleerung	12,26 €

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 12 Entleerungen / monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr beträgt demnach für

	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) 60-l-Behälter	36,72 €	3,06 €
b) 80-l-Behälter	49,08 €	4,09 €
b) 120-l-Behälter	73,56 €	6,13 €
c) 240-l-Behälter	147,12 €	12,26 €

- (2) Die Bereitstellungsgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter, bei Behältergestellung durch die Stadt (§ 14 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung) beträgt monatlich 1,00 €, jährlich 12,00 €. Der Nutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an dem Abfallbehälter.

- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die wöchentlich einmal geleert werden, betragen

a) für 770-l-Behälter monatlich 170,40 €,	jährlich	2.044,80 €
b) für 1.100-l-Behälter monatlich 243,00 €,	jährlich	2.916,00 €

Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die 14-täglich entleert werden, betragen

a) für 770-l-Behälter monatlich 85,20 €,	jährlich	1.022,40 €
b) für 1.100-l-Behälter monatlich 121,50 €,	jährlich	1.458,00 €

- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken beträgt je Stück 70-l-Abfallsack 3,57 €. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von zugelassenen 70-l- Bioabfallsäcken aus Papier beträgt 2,00 € je Stück.

- (5) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Sperrstücken beträgt 5,00 € je Sperrstück.

- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren für die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne (braune Tonne) betragen
- |                       |          |         |
|-----------------------|----------|---------|
| a) für 120-l-Behälter | jährlich | 36,56 € |
| b) für 240-l-Behälter | jährlich | 62,33 € |
- (7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

#### § 4

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmer am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren beginnt mit der nächstmöglichen Entleerung, die der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt. Sie endet mit der letzten Entleerung, nach dem die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

Die Gebührenpflicht für die Benutzer der von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter, für die Biotonnen sowie für die Benutzer von 770- und 1.100-l-Abfallbehälter beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang satzungsgemäß entstanden ist. Sie endet mit dem Letzten des Monats, für den die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

Hierbei werden für den Beginn der Gebührenpflicht für

- a) die Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind (§ 3 Abs. 1), als Vorausleistung je Monat die Gebühr für 1,25 Entleerungen und
- b) die von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2), für die Biotonnen (§ 3 Abs. 6) sowie für die 770-l- und 1.100-l-Behälter (§ 3 Abs. 3) die jeweils geltenden Monatsbeträge

zugrundegelegt.

- (4) Ummeldungen auf eine andere Behältergröße werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam, wenn sie bis spätestens zum 15. des laufenden Monats geschehen. Später eingehende Ummeldungen werden demzufolge erst zum 01. des übernächsten Monats entsprechend veranlagt.

## § 5

### Gebührenerhebung

- ( 1 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.
- ( 2 ) Für die zugelassenen Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind (§ 3 Abs. 1), werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden 15 Entleerungen pro Jahr und für die Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum beginnen, jeweils entsprechende Monatsbeträge zugrundegelegt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorausleistungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.

- ( 3 ) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
- ( 4 ) Die Bereitstellungsgebühren für die von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2), die Biotonnen (§ 3 Abs. 6) und die Abfallentsorgungsgebühren für die 770-l- und 1.100-l-Behälter (§ 3 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- ( 5 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.
- ( 6 ) Die Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr von Sperrstücken durch den Erwerb zugelassener Gebührenkontrollmarken.

## § 6

### Fälligkeit

- ( 1 ) Vorausleistungen werden erstmalig einen Monat nach Zugang des Vorausleistungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des jährlichen Vorausleistungsbetrages fällig. Sie können für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Vorausleistungsbescheides sind die Vorausleistungen über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden im Rahmen der endgültigen Gebührensatzung zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres fällig.

- ( 2 ) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
- ( 3 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke und Sperrmüllmarken werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Elsdorf 15.12.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 07.06.2017 außer Kraft.